

Sauer-Polizei-Ordnung
für die
Provinz
Westphalen.



Arnsberg, 1842.
Gedruckt und zu haben bei H. R. Stein.

Feuer-Polizei-Ordnung

für die

Provinz Westphalen.

Nachdem durch das Reglement vom 5. Januar 1836 eine allgemeine Feuer-Versicherungs-Societät für die Provinz Westphalen errichtet worden, ist es nothwendig erschienen, eine gleichmäßige Sicherheit vor Feuer-Gefahr für sämmtliche Societäts-Etheilichmer durch übereinstimmende feuerpolizeiliche Anordnungen besser zu begründen. Des Königs Majestät haben daher, nach vernommenem Gutachten derstände der Provinz unter Aufsichtung aller in der Provinz bisher gültigen besondern Feuerordnungen und hierauf bezüglichen einzelnen Bestimmungen, durch die Bestimmung ad II. Nr. 21. des Oberhöchsten Landtags=Abhiedes für die Provinz Westphalen vom 6. August 1841 der nachfolgenden allgemeinen Feuer-Ordnung für die Provinz Westphalen Ihre Genehmigung zu erteilen und den Minister des Innern und der Polizei zu deren Bekanntmachung zu ertheilen. In den Städten wie auch in den ländlichen Verwaltung=Bezirken bleibt es, neben diesen allgemeinen Bestimmungen, den Orts-Polizei=Behörden unbedingt der Gemeinderäthe oder Orts=Deputirten, bezüglich nicht auf eigenthümliche örtliche Bedürfnisse etwa erforderlichen Zusätzlichen Bestimmungen dem Landrath zur Prüfung anzugeben; der Landrath hat sodann für künftliche Maßnahmen

Abschnitt I. Vorschriften zur Vorbeugung von Feuergefahr. Vorsicht mit Feuer und Licht.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Teil II. Zittel. 20. S. 1510 bis 1570 ist Schmieder verpflichtet, beim Gebrauche des Feuers und Lichtes die mögliche Vorsicht, angewenden, auch darauf zu machen, daß zelle, welche unter seiner Aufsicht stehen, eine gleiche Vorsicht, insonderheit auch bei Gasz Beleuchtungen bedachten.

S. 2.

Dieselbe Verpflichtung liegt dem Hauswirthen im Betreff aller im Hause sich aufhaltenden Personen, insonderheit auch der einquartirten Soldaten und aufgenommenen Fremden ob.

S. 3.

Wer wahrnimmt, daß ein Anderer mit Feuer und Licht unverschäflich umgeht, hat dies, soweit ihm zusieht, zu hinsidern sonst der Polizeibehörde sofort Uingeige zu machen.

S. 4.

Kinder unter sieben Jahren und Geisteskranke dürfen bei brennendem Feuer und Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

S. 5.

Während die Haushewohner auf längere Zeit aus dem Hause sind, oder bei Nacht, während sie schlafen, dessgleichen bei heftigem Sturm, muß das Feuer auf den Feuerstätten ausgeschloßt, oder durch feuerfeste Verschließungen und Bedeckungen die weitere Verbrennung beseitigen verhindert werden.

S. 6.

Grußende Költer, heiße Asche und vergleichene, dürfen nur in feuerfesten Gefäßen und Behältern, und an feuerfester Dose aufbewahrt oder müssen unter Peter Aufsicht gehalten werden.

S. 7.

Feuer oder Licht darf nur in feuerfischen, geschlossenen Gefäßen über die Straßen, umbaute Plätze, Höfe oder von Behältern über die Straßen, umbaute Plätze, Höfe oder von

einem Gebäude zum andern gebracht werden. Brennende Kerzen, Fackeln und vergleichene dürfen nur bei Begeißlung, bei künstlichen Gebräuchen und bei Feierlichkeiten mit Genehmigung der Polizeibehörde getragen werden. In Buden, in Sütten oder im Freien in der Nähe von Gebäuden anderer, als gehörig verschlossener Stoffentropfe sich zu bedienen, ist verboten.

S. 8.

Laternen von feuerfändigem Material sind verboten; mit einer wohl verschlossenen Latern von feuersfestem Material, dessgleichen mit feuerfachem Feuerzeuge muß jeder Hauswirth versiehen sein.

S. 9.

Nur mit einer solchen Latern dürfen Speicher, Ställe, Scheunen und zur Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände dienende Behälter betreten werden.

S. 10.

Für feuergefährlich gelten alle Gegenstände, die ungleichart oder höherem Maasse als Stroh und Berg entzündlich sind, als namentlich Spreu, Hanf, Flachs, Nach, Lham, Spez, Schwefel, Salpeter, Schießpulver, Spiritus, Späne, Laub und vergleichene. Zu den Gegenständen, die sich leicht von selbst entzünden, gehören Steinzeug oder Molle, alles Fett und ähnliche.

S. 11.

Nur steht solche Laternen (S. 9.) dürfen beim Dreschen, beim Schneiden des Strohs, bei allen Berichtungen auf der Haussdeele, in den Speichern, Gruben, Scheunen und in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände gebraucht werden. Die Laternen müssen während der Arbeit an einem sichern Platze im einiger Entfernung von dem entzündlichen Gegenständen befestigt werden.

S. 12.

Im Freien dürfen Feuer nur in einer Entfernung von 300 Fuß von Gebäuden, Strohhäufen und ähnlichen Vorräthen, bei befreiem Hunde aber gar nicht angelegt werden. Das Anzünden von Hirtenfeuern ist untersagt; über das Feueranmachen in Wäldern oder in der Nähe derselben bestimmt die Soziale Polizei, ob das erforderliche.

S. 13.
Sicherhaft geschlossener Dritthaften und einer Entfernung von 150 Fuß darf ohne Rücksicht mit Feuer geworfen nicht geschlossen werden. Das Scheibenbeschließen, das abbrechen von Feuerwerken, überhaupt das Entzünden von Schießpulver und ähnlichen Massen darf nur mit Gerechtmigung und nach Abordnung der Polizeibehörde geschehen.

S. 14.
Das Tabakrauchen ist in Ställen, Scheunen, Großböden, überhaupt an allen Dritten, wo sich leicht entzündliche Gegenstände (§. 10.) befinden, nicht gestattet.

S. 15.
Das Erödnen von Flachs und Hanf am Feuer in oder in der Nähe von Gebäuden, an den Däfern, überhaupt an den Feuerstätten, an den Rauchfangen und Rauchköpfen ist verboten. Racht anhaltend nasse Witterung eine Zulassung hieron nötig, so sollen die Polizeibehörden befugt sein, einzelne von Gebäuden möglichst entfernt gelegene Däfe, oder Dörfer Däfer zu ermitteln, in denen das Trocknen des Flachses oder Hanfes bei Tage und unter unausgesetzter Aufsicht vorgenommen werden darf.

S. 16.
Die Bearbeitung von Flachs, Hanf oder Berg darf, mit Zulassung des Spinnens, nur bei Tage, oder bei wohl verschlossenem Vaternen-Lichte und in solchen Häusern, in welchen sich weder eine Feuerstätte noch ein Däfer befindet, vorgenommen werden.

S. 17.
Schreiner, Wagner, Drechsler, Fasshünder und andere dergleichen Hohl-Arbeiter müssen, wenn sie bei Licht oder in gehaltenen Räumen arbeiten, verdoppele Sorgfalt anwenden; jede Rücksicht, die sie sich beim Umgehen mit Feuer oder Licht zu Schaden kommen lassen oder ihren Hausherrn gefallen, zieht Verdopplung der Strafe nach sich.
Das Huhschrennen von Fässern, sowie das Kochen von Firniß, Pech, Leinöl, Zerpentin, Buchdruckerschwärze und jedes andern derartig leicht entzünd-

sichen Gegenstandes, darf nur an feuerischen Dritten aufbewahrt an feuerfanger Gathen.

S. 18.
Alle feuergefährlichen Gegenstände (§. 10.) müssen vor offenen Fannen und Herden 8 Fuß, von geschlossenen Feuerstätten und hölzernen Schornsteinen 4 Fuß, von nicht einem ganzen Stein starken gemauerten Schornsteinen bei unterschiedem Berpus 2 Fuß entfernt gehalten werden.

S. 19.
Gelbstentzündliche Gegenstände (§. 10.) müssen neben vorüchtiger, die Gelbstentzündung hindernder Aufbewahrung möglichst von einander getrennt gehalten werden.

S. 20.
Ungelöschter Salz darf nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

S. 21.
Getreidehaufen (Schober, Sinnen, Diemen, Mietthen), so wie Haufen von Stroh oder Heu, dürfen in geschlossenen Dritten überhaupt nicht, und nur wenigstens 600 Fuß von den äußersten Gebäuden derselben aufgestellt werden.

S. 22.
Schießpulver muß in feuerischen, nur dem Besitzer zugänglichen Behältnissen und an entlegenen Dritten, wohin kein Feuer oder brennendes Licht kommt, aufbewahrt werden; Kaufleute dürfen nicht mehr als 1 Pfund in den Häusern, andere Personen nicht mehr als 1 Pfund in den Häusern vorräthig halten. In den Kramläden darf Schießpulver nur in feuerfesten verschloßenen Gefäßen und in Quantitäten zu 2 Pfund aufbewahrt, bei Licht aber niemals verkauft werden.

S. 23.
Nach beträchtlichem Brände darf dietheilweise oder gänzliche Herstellung der Dritthaften, die Unlegung neuer Gräben u. c. nur nach einem von der Regierung genehmigten, unter Beziehung der Gemeinde-Berreiter, der Dritts- und Kreis-Polizeibehörde und eines Baumeisters dritten angefertigten Plans, der als Kampfplat-

auch für die Zukunft festzuhalten ist, geschehen und müssen sich die Grundeigentümer gefallen lassen, vor ihrem Grund-Eigenthum zu, diesem Zwecke das Erforderliche gegen vollständige Entschädigung abzutreten. Neben die Abtreitung findet nur Rechts an die Verwaltung Behörden, über den Entschädigungs-Betrag aber auch der Weg Rechtn's statt.

§. 24.

Bei Errichtung neuer Gebäude ist so viel als möglich darauf zu halten, daß im Falle eines Brandes die Löschgerätschaften von allen Seiten her angebracht werden können. So weit der Raum es gestattet, sind daher alle Gebäude in angemessener Entfernung voneinander, und Ställe, Scheunen, Schuppen &c., wo ein abgesondertes Bau derselben stattfindet, nicht unter 10 Fuß vor Wohngebäuden entfernt zu errichten.

§. 25.

Wo eine solche Trennung der Gebäude, besonders in Städten, nicht thunlich und selbst jeder Zwischenraum zwischen denselben unmöglich ist, sind bei Neubauten, Brandmauern, welche in der Dach-Etage mindestens 1 Stein stark sein müssen, zwischen den Gebäuden aufzuführen. Dasselbe muß bei Gebäuden mit außergewöhnlich starken Feuerungs-Anlagen zur Trennung der letzteren von den übrigen Teilen des Gebäudes geschehen.

§. 26.

Feuergefährliche Gewerbe-Anlagen dürfen nur an sicherem, der Polizei vorher anzugeben und vom derselben zu genehmigenden Orten errichtet werden. Dies gilt insbesondere von den Feuerstätten bei folchen Anlagen:

§. 27.

Zu den feuergefährlichen Gewerbe-Anlagen gehören Eisenhöfen, Godas-, Blaufärberei- und Holzfärbereifabriken, Moll und Baumwollen-Spinnereien, Scherößen, Brennereien und Destillie-Anstalten aller Art, Apotheken und Laboratorien, Flachs- und Hanf-Bonfemühlen und Darren aller Art, Schmiede- und Hammerwerke aller Art; Glüh- und Glockengießereien, Schmieden aller Art, Gießereien, Ziegelfabriken, Delmühlen, Windmühlen aller Art, gewerbliche Betriebene Bütterei, Seifensiedereien, Sichtgieß-

§. 28.
Alle offenen Feuerstätten, (Kaminie, Heerde &c.) in den Häusern müssen ganz massiv sein und außer dem Beschluß-Dielien das Holzwurf auf aller Seiten 3 Fuß von der Feuerung entfernt bleiben.

§. 29.

Ofen, Kochmaschinen und andere dergleichen Feuerungs-Anlagen müssen gehörig mit Eisenen Schüren geschlossen sein, eine feuerfeste Unterlage haben, welche auch vor den Heizbüchern das Unbrennen der Bedienung hindert und von nicht massiven Wänden im Entfernung von mindestens einem Fuße aufgestellt werden.

§. 30.

Kochöfen müssen, so weit dies nach den Polizei-Bestädtissen zulässig entfernt von Gebäuden angelegt werden. In den Wohnhäusern müssen solche durchaus massiv, und an den feuerfesteren Stellen errichtet werden.

§. 31.

Die Feuerungs- und Rauchröhren dürfen bei neu anlegenden Gebäuden nicht ins freie gehen, sondern nur in einem Schornstein münden. Sie müssen 1 Fuß von allem Holzwurf bleiben, und beim Durchziehen durch einen Sand muß der Zwischenraum gehörig ausgemauert sein.

§. 32.

Wo wegen besonderer Gründe eine Feuerungsgefahr nicht zu beforgen ist, können die Polizei-Behörden nach vorheriger Begutachtung eines Bertheverständigen von der Befolgung der Vorschriften in den §§. 24. und 25, 29. und 30. nach Bewandniß der Umstände entbinden.

§. 33.

Alle Schornsteine müssen bei Neubauten auf festen Unterlagen ganz massiv aufgeführt werden, von allem Holzwurf $\frac{1}{2}$ Fuß entfernt bleibend, 3 Fuß über das Dach hervorragen, und eine Sichtweite von 15 bis 18 Zoll haben. Die Dehnungen an denselben dürfen nur mit Schüren von feuerfestem Material geschlossen sein.

§. 34.

Die Schornsteine zu solchen Feuerstätten, die einem Stetzen und bestigen Feuer aufgesetzt sind (§. 26.), müssen

§. 35. Höfliche Schornsteine dürfen nirgends weiter angelegt werden.

§. 36.

Schornsteine von Lufsteinen anzulegen, ist unzulässig; alle Schornsteine müssen vom Fundament aus auf und zum Dache hinausgeführt werden; aufgesetzte, auf Holz oder unter einem Winkel von weniger als 45 Graden geschleifte, sind ungültig.

§. 37.

Hinsichtlich der Auflegung enger Schornsteinröhren bestellt es bei der Anstruktion vom 14. Januar 1822 Gesetz-Sammlung pro 1822, Seite 42., der Dampfmaschinen bei der Anstruktion vom 1. Januar 1831 (Gesetz-Sammlung Seite 243.) kein Bewertend.

§. 38.

Jeder Haarspitz ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten, Rauchröhren, Schornsteine &c. in baulichen, brandsicherem Zustande sich befinden. Das Reizwegen der Rauchröhren und Schornsteine muß nach ihrer mindern oder mehreren Benutzung 3² bis 6mal fährig durch einen angestellten Schornsteinfeger geschehen.

§. 39.

Für die Reinigung der Rauchröhren und Schornsteine sind die Schornsteinfeger nach Maßgabe ihrer Anstruktion ebensfalls verantwortlich. Die Zwangsbefirfe der Schornsteinfeger (§. 104. des Gewerbe-Posseizes vom 7. September 1811) werden da, wo sie eingegangen sein möchten, wieder hergestellt, und wird jedem Schornsteinfeger bei seiner Zuladung eine Anstruktion, die einen Anhang zur Loofal oder Kreiss Feuer-Polizei-Ordnung bilden wird, ausgehändigt.

§. 40.

Blitzableiter dürfen nur mit Borwissen der Dritz-Polizei-Behörde und von Sachverständigen angelegt werden.

§. 41.

Wenn hölzerne Dachrinnen zwischen angrenzenden Gebäuden angelegt oder beibehalten werden, so sind sie Gebäudefen einzulegen oder beibehalten werden, so sind sie durch bisweilen zu wiederholendes Besprechen mit Stein

hohlen Löcher oder Mittelweite gegen die Entzündung durch die aus den Schornsteinen herabfallenden Funken zu sichern.

§. 42.

Gute Gebäude innerhalb der Städte und Vorstädte dürfen ohne Ausnahme sowohl beim Neubau, als bei einer gänzlichen odertheilweisen Umbachung nur mit Dachpfannen, Schiefer, Steinplatten, Metall, Dornerischer Bedachung oder mit einem nach dem Gutachten zweier Bauverständigen eben so feuerfesteren Materialen gedeckt werden.

§. 43.

Der Gebrauch von Lehmzieheln, welche von einem Werkverständigen angefertigt werden müssen, ist nur in Städten mit weniger als 2000 Einwohnern und in den Landgemeinden gestattet; da, wo in Städten oder sonst bei Gebäuden, die nicht weiter als 10 Fuß von anderen entfernt liegen, Etrohdecken unter die Dachpflanzen gelegt werden sollen, müssen dieselben durch dünneren Lehm gezogen und gehörig mit denselben getränt sein.

§. 44.

Bretter, Schindel, Mohr, Etroh und ähnliche feuergefährliche Bedachungen sind, wenn neu gebaut wird, nur erlaubt bei einzelnen Gebäuden oder Gehöften eins und desselben Besitzers, welche 2000 Fuß von andern entfernt liegen.

§. 45 a.

Auf einzelnen, nicht zu den im §. 44. gehörigen Gebäuden, dürfen dergleichen Bedachungen auf Antrag der Dritz-Behörde von dem Landrathen nur alsdann gestattet werden, wenn dem Hausbesitzer die Mittel, selbst zur Ausführung einer Lehmschindelbedachung, fehlen.

§. 45 b.

Größere Reparaturen an vergleichbaren schon vorhandenen Bedachungen mit Etroh oder Mohr auf Gebäuden, die nicht zu den im §. 44 und 45 a. bezeichneten Gebäuden gehören, dürfen in der Regel nicht gestattet werden. Nur in Fällen dringender Notwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Steinf

oder Schmähnd-Gedächtniss kann der Amtsträger auf das Gutachten der Dres.-Behörde folche Gefallen.

Straf-Bestimmungen.

S. 46.
Übertritte der Borschriften in den §§. 11, 15, 16, 22, 25, 26, 33, 34, 35, 42, 43, 44, 45 a. und b. werden mit einer Strafe von 5 bis 20 Thalern; Übertretungen aller übrigen Borschriften mit einer Strafe von 15 Gilbergroschen bis 10 Thalern oder, im Falle des Unvermögens, mit verhältnismäßiger Gefangenissafrage belegt, und zwar ohne Rückicht, ob ein Schaden entstanden ist, oder nicht.

S. 47.

Alle sonstigen Fahrlässigkeiten, aus welchen eine Feuerzergreif entstehen möchte, können vom der Polizei-Behörde nur einer Geldstrafe von 5 Egr. bis 1 Thaler bedroht werden.

S. 48.

Neben der Verhängung und Einziehung der verwirten Strafen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen über das Straf-Verfahren im Polizei-Controventionssachen haben die Polizei-Behörden alle Anlagen, Borrichtungen oder Überretungen, bei denen die vorstehend gegebenen Borschriften außer Acht gelassen sind, im Sinne der Execution durch den Verhelfigten selbst, oder nach Bewandniß der Umstände auf dessen Kosten niedergelegt, in den vorschriftsmäßigen Stand setzen oder sonst ausführen und bezüglich abstellen zu lassen.

S. 49.

Nur die von den Regierungen als befähigt angesehnen Bau- und Werkverläudigen sind zur Ausstellung der nach obigen Borschriften in verschiedenen Fällen erforderlichen Begutachtungen und zur Übernahme von Geuerungs-Anlagen, Verkaufen und Haupt-Reparaturen befugt.

Eine, wie auch alle sonstigen selbständigen Arbeitser, von denen Feuerungen über andere Anlagen, Unmündesrungen oder Reparaturen vorschriftswidrig ausgeführt oderabweichen. Auf Erfordern der Dres.-Polizei-Behörde muß jeder Haushalt ein Spalttauf mit Wass.

genommen hat, werden mit 5 bis 20 Thlr. Strafe belegt und haften über dies noch dem Auftraggeber oder Bauherrn für die Kosten der Abänderung oder vorschriftsmäßigen Borrichtung.

Abschnitt III. Vorkehrungen zur Löschung von Feuerbrünsten.

Feuer-Glöhgerätschaften.

S. 50.
Jede Gemeinde ist verpflichtet, die zur Löschung eines Feuer-Brünns und zur Abwendung des dabei zu befürchten Schadens erforderlichen Sinschaften bei sich zu begründen, anzuschaffen und stets in gehörigem Grade zu erhalten.

S. 51.
Welcher Art diese Sinschaften und Geräthschaften sein, und wie viel deren in jeder Gemeinde vorhanden sein müssen, ist in den Local- und Kreis-Feuer-Ordnungen, oder von den Regierungen auf den Vorchlag der Dres.-Polizei-Behörde nach vorheriger Bernehmung der Gemeinde-Vertreter und nach dem Gutachten des Landrats näher zu bestimmen.

S. 52.
Dies gilt insbesondere von den Geräthschaften zur Rettung von Menschen, Thieren und Sachen, als: lange Seile mit Haken, Einrichtungen zum Herablassen von Röhren und Gacken, Leiter mit Vorrichtungen zum Her längern und Vertügeln, Handkarren, Gücken, die lang genug sein müssen, um in schräger Richtung aufgespannt, zum Herablassen von Kindern, Kranken oder auch von wertvollen Sachen aus dem oberen Stockwerken benutzt werden zu können.

S. 53.
Wo die natürlichen, stets zugänglich zu erhaltenen Wasser-Zufüsse und Behälter zur Löschung vom Feuer-Brünns ungünstig sind, ist durch künstliche Sammelröhre und Wasserbehälter dem Mangel, soweit es läßt, abzuhelfen. Auf Erfordern der Dres.-Polizei-Behörde muß jeder Haushalt eine Spalttauf mit Was-

ser in Bereitschaft halten, und im Winter vor Frost möglichst bewahren. Sind in geschlossenen Ortschaften Sammelteiche, oder sonstige Wasserverhälter vorhanden, die aber nicht Eigentum, sondern das Eigenthum eines Einzelnen sind, so darf dieser ohne Wormissen der Obrigkeit keine Veränderungen zur absichtlichen Verminderung des Wasser-Vorrathes mit denselben vornehmen, sondern ist nur befugt, falls ihm durch diese Beschränkung seines Eigenthums-Niedertes zum Besten des gemeinen Wesens ein wirthscher Schaden erwachsen, oder ein erheblicher Vortheil entgehen sollte, hierfür sich mit einer durch vereidete Zeatoren ermittelten Entschädigung - Summe aus der Gemeinde-Kasse abfinden zu lassen. — Das Rämische findet bei Privat-Brunnen und deren dem Eigenthümer erforderlichen Fällen gegen vollständige Entschädigung aufzuerlegenden Unterhaltung statt.

§. 54.

Zur jeder Gemeinde muß eine fahrbare Feuer Spritze, in grösseren Gemeinden müssen, dem Bedürfnisse entsprechend, deren mehrere vorhanden sein.

§. 55.

Wo einzelne Gemeinden zur Verschaffung einer eigenen solchen Spritze außer Stande sind, hat über deren Vereinigung mit einer andern Gemeinde die Regierung zu bestimmen.

§. 56.

In Ermangelung einer solchen Fahrspritze, manentslich in entlegenen, nur aus wenigen Höfen bestehenden Gebirgs-Ortschaften, muß wenigstens eine der Dertlichkeit angemessene Kragespritze vorhanden sein.

§. 57.

Die Feuerspritzen (§. 54.) müssen zweckmäige Druckhämme, einen kurzen und einen 50 bis 70 Fuß langen Schlauch haben und von der Geschaffenheit sein, daß sie einen starken Wasserdurchfluss 60 bis 80 Fuß weit werfen. Auch muß bei der Spritze eine Flasche mit Brennspiritus vorhanden sein, damit dieser, wenn die Röthen eingeflößt werden sollten, in den Sprisentiegel ausgegossen und dafelbst angezündet werden kann.

§. 58.

Bei der Spritze müssen außer dem Händelnde diejenigen Geräthschaften befindlich sein, welche erforderlich sind, um die beim Gebrauch der Spritze etwa vorfallenden Schäden sofort wieder herzustellen.

§. 59.

Die Spritzen sind in geeigneten, lustigen, leicht und stets zugänglichen, möglichst im Mittelpunkte der Gemeinde aufzustellenden Räthälen, zu welchen mehrere Schlüssel an verschiedene Personen auszugeben sind, aufzubewahren.

§. 60.

Für jede Spritze ist ein zuverlässiger Mann, der das mit mitzugehen versteht, und der außer ihrer Leitung und Führung beim Zuschreie eines Feuers für ihre beständige Brauchbarkeit sorgen und einführen muß, als Spritzenmeister zu bestellen. Dem Spritzenmeister ist für den Fall der Behinderung ein geeigneter Stellvertreter beizustellen.

§. 61.

Vorzugswise sind die Spritzen gegen Stark-Schmutz und Verstopfung zu schützen. Das Federzeug und die Schläuche sind sowohl jedesmal nach dem Gebrauche der Spritze, als überhaupt von Zeit zu Zeit zu reinigen und einzuhümmieren.

§. 62.

Bei jeder Spritze müssen in der Regel, wie die Solah und Kreis-Feuer-Polizei-Ordnungen näher zu bestimmen haben, einige grosse Wasserkübel auf Rädern, und die erforderliche Anzahl von Feuerkübeln, Feuerhafen, Feuerlätern, wie auch wenigstens eine Gartennvorhanden sein.

In allen Gemeinden, die mit anderen zusammen nur eine fahrbare Spritze haben, müssen mindestens 2 lange Feuerhafen, 2 Feuerläter, eine grosse Handkübel und mehrere Feuerpatschen (§. 66.) vorhanden sein.

§. 63.

Sollte diese Geräthschaften müssen sieets in brauchbarem Zustande sich befinden, und zwar sorglich, aber doch so

aufbewahrt werden, daß sie beim Ausbruche eines Feuers sofort erlangt werden können.

§. 64.

Zur Zeit der Dürre müssen die Wasserkübel mit Wasser angefüllt bereit gehalten werden.

§. 65.

Außerdem muß bei 10 Egr. bis 1 Thlr. Strafe jeder Hauseinwirth, in den Städten wie auf dem Lande, einen mit seinem Namen oder sonst feindlich bezeichneten tauglichen Feueremmer und auf dem Lande auch einen Feuerhaken besitzen, welche an leicht zugänglichen Dörfern aufzubewahren sind. Wo statt dellen die Einrichtung besteht, daß Seder bei seinem Eintritt in die Gemeinde hiervom durch Einlieferung eines Feueremmers zur Gemeinde-Sprige bereit wird, behält es dabei, wie die Lotaf- und Kreis-Feuer- und Polizei-Ordnungen näher zu bestimmten haben, kein Bewenden.

§. 66.

Föschische und sogenannte Feuerwachten (Treite mit Leinen und überogene Besen an Stangen) müssen in allen öffentlichen Gebäuden und feuergefährlichen baulichen Anlagen (§. 26.) nach Bedürfniß vorhanden sein.

Feuer- und Fösch-Ordnungen.

§. 67.

Damit beim Ausbruche eines Feuers seine Unterordnung entsteht, sind die zur Unterdrückung des Feuers und zur Abwendung von Schaden gereichenden Maßnahmen in den Lotaf- und Kreis-Feuer- und Polizei-Ordnungen mit Hiefticht darf die örtlichen Verhältnisse so weit als möglich im Vorwärts genau zu bestimmen. Wo bereits besonders bestätigte Feuer- und Fösch-Ordnungen bestehen, können dieselben, soweit sie nicht dieser allgemeinen Verordnung zuwider laufen, auch ferner in Kraft bleiben.

§. 68.

Insbesondere sind die zur Bedienung der Spülgen, zur Herbeischaffung der übrigen Löschgerätschaften, zur Bewachung des Wassers, zur Rettung von Menschen und Sachen, zur Räumung bei den Sachen u. c. erforderlichen Maßnahmen und Verfahren in den Lekats und

Kreis-Feuer- und Polizei-Ordnungen resp. von den Orts-Polizeibehörden im Vorwärts zu bestimmen; begleichen, welche Pferdebesitzer ohne weitere Aufforderung zum Transport der Löschgerätschaften und des Wehrs verpflichtet sind.

§. 69.

Den nach dem Vorstehenden zu einem bestimmten Geschäft beorderten Mannschaften ist in der Person eines erfahrenen achtbaren Mannes offenselbts im Vorwärts ein Vorsteher zu bestellen, der die Unwesenheit und Schäbigkeit der Mannschaften zu kontrolliren und zu leiten hat.

— Für den Fall der Behinderung ist dem Vorsteher ein Stellvertreter beizubringen.

§. 70.

Nach die Färmzeichen und Rettungsplätze sind, soweit ausfällig, im Vorwärts zu bestimmen, bezgleichen die bei einem Brande in benachbarten Dörfschäften zu ergreifenden Maßregeln.

§. 71.

Gemeinden, die den vorstehend näher bezeichneten Objekten nicht bauen einer Frist von 3 Jahren nachkommen, sind dazu durch Zwangs-Maßregeln aufzuhalten. Unterlassungen oder Uebertrümmungen gegen die Vorstiftungen der Feuer- und Fösch-Ordnung, die die Orts-Vorsteher (Gemeinderäthe) sich zu Schulden kommen lassen, sind, soweit die nachstehenden Paragraphen darüber nicht schon das Erforderliche enthalten, mit Ordnungsstrafen von 10 Egr. bis 5 Thaler zu belegen, wobei die Lotaf- und Kreis-Feuer- und Polizei-Ordnungen näher zu bestimmten haben.

Abschnitt III.

Verhalten bei und nach dem Ausbrude eines Feuers.

Verfahren beim Löschhen.

§. 72.

Mit Hinweisung auf die Vorschriften in §. 1565, ff. Art. 20. Tbl. 2. des zwg. Bandes darf der Ausbruch eines Feuers von Niemanden verheimlicht werden, vielmehr ist jeder, der den Ausbruch eines Feuers

ürgendwo wahrnimmt, es mag gefährlich scheinen oder nicht, bei 1 Thaler bis 10 Thaler Geld oder verhältnismäßiger Gefangenstrafe verbunden, sofort Lärm zu machen. Insbesondere liegt diese Verpflichtung allen Bewohnern des Hauses oder Gehöftes, wo es brennt, ob. §. 73.

Nach diejenigen Feuer = Hußstrafen, welche noch ehe Feuerlärm entstanden, gelöscht worden sind, z. B. bei älteren Wohnungen, müssen der Dorf = Polizei = Behörde von den Befehlten bei der im §. 72. bestimmten Strafe binnen 24 Stunden angezeigt werden.

§. 74.

Sobald Feuerlärm entsteht, sind die örtlichen Pärmsignale (§. 70.) unverzüglich zu geben; jede Einwohnerin darf damit beauftragten Personen wird mit 10 Gr. bis 2 Thaler Strafe belegt.

§. 75.

Entsteht Feuerlärm zur Nachtzeit, so muss in der Gegend des Feuers von den Einwohnern leicht an die Feuerstier gesellt, oder auf andere Weise, so viel als möglich, für Beleuchtung gesorgt werden.

§. 76.

Alle oder doch aus jedem Hause die Mehrzahl der arbeitsfähigen Eingesessenen der Gemeinde, in welcher das Feuer ansichtlich, sind verpflichtet, zur Hilfeleistung herbei zu eilen und die Feuermeier der Hansebörse (§. 65.) mitzubringen; Kinder unter 14 Jahren und Gebrechliche sind von der Brandstätte entfernt zu halten.

§. 77.

Alle Baulandwerfer und Schornsteinfeger verpflichtet, sich möglichst schnell mit ihren Gehilfen und mit dem nötigen Handwerkzeuge bei der Brandstätte einzufinden.

§. 78.

Alle Besitzer von Zugthieren, mit Ausnahme des Münsters, sind schuldig, dieselben zur Hervorbringung der Löschgerätschaften und des Wassers nach der im Borr aus bestimmten Reihenfolge (§. 68.) oder auf besondere Auflösung zu gestellen und bereit zu halten; Höhe

und sonstige königliche Dienstpferde sind nur im äussersten Notfalle heranzuziehen.

§. 79.

Bis zu einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile muss auch aus den beschwarten Gemeinden aus jedem Hause wenigstens ein der dazu aufgeforderten arbeitsfähigen Eingesessenen zur Hilfe herbeilegen. (§. 70.) Bei der Entfernung von $\frac{1}{2}$ Meile bis 2 Meilen genügt die Herbeilegung der Fahrschiffe nebst den dazu gehörigen Bedienungs-, Mannschaften und Feuermeier.

§. 80.

Die Bewilligung und Gestellung von Prämien aus den Gemeinde - Kassen für diejenigen, welche beim Löschbrüche eines Feuers zuerst Lärm machen, welche zuerst herbeilegen, welche zuerst mit den Zugthieren herankommen, bleibt den Total- und Kreis - Feuer - Dörfern vorbehalten.

§. 81.

Alle Privathäusern und Geschäftshäusern müssen ohne Aufzuhaltung zur Benutzung für die Lösch - Umstalten nach Anordnungen desjenigen, der das Lösch - Geschäft leitet, gestattet werden.

§. 82.

Bierbrauer, Brautweinbrenner ic. und alle grössere Hansebörse sind nach erfolgter Auflösung verpflichtet, während eines Brandes bei freierer Städte heißes Wasser in Bereitschaft zu halten.

§. 83.

Alle diejenigen Eingesessenen, denen nach §. 68. ein bestimmtes Geschäft übertragen ist, haben sich, sobald Feuerlärm entsteht, auf dem nächsten Wege und ohne Verzug auf ihren Posten zu begeben. Sie haben sich unter ihrem Vorsteher (§. 69.) zu sammeln, und dessen Anweisung unverzüglich zu folgen.

§. 84.

Alle übrigen zum Lösch - Geschäft gehörten (§. 76 und 79.) haben sich, sobald das Sammeln (§. 70.) gegen ben worden, unmittelbar zur Brandstätte zu verfügen, und dasselbst bei ihrem Vorsteher (§. 69.), sobald derselbe ankommt, zu melden; ohne ihn abzuwarten, hat

ben sie in der Zwischenzeit beim Löschchen nach den Anweisungen des Feuerlösch-Dirigenten zu helfen.

§. 85.

Die oberste Leitung der Lösch- und Rettungs-Instalt führt bei jedem Brande der erste Orts-Polizei-Beamte als Feuerlösch-Dirigent. — In den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten kann jedoch von dem Magistrat ein Mitglied ein für allemal damit beauftragt werden, und in den übrigen Städten so wie auf dem Lande kann, wenn erhebliche Gründe die Einbindung des ersten Orts-Polizei-Beamten von diesem Geschäft erheischen, der Landrath, auch vorheriger Vernehmung der Gemeinde-Darsteller, einen anderen achtbaren und unschuldigen Mann zum Feuerlösch-Dirigenten bestellen.

§. 86.

Damit aber niemals die obere Leitung mangelt, sind dem Dirigenten nach dem örtlichen Bedürfnisse mehrere Stellvertreter beigegeben; diese werden bestellt: in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten von dem Magistrat, in den übrigen Städten und auf dem Lande von dem Landrath auf den Vorschlag des Bürgermeisters.

§. 87.

Diese Stellvertreter unterstehen dem Feuerlösch-Dirigenten nach seiner Annahme und übernehmen die Leitung des Löschgeschäfts, so lange der Dirigent abwesend ist; sie haben sich daher ebenfalls Feuerwärn.-amt. entzichtet, ohne Vergütung zur Brandstelle zu begießen. Sind mehrere Stellvertreter zugegen, so übernimmt der älteste die obere Leitung.

§. 88.

Langt der Landrath auf der Brandstätte an, so ist derselbe befugt, die Leitung des Löschgeschäfts zu übernehmen; denselben ist im Bereich einer Meile der Unschlucht eines Landes in einer geschlossenen Parochie sofort, das weitere Unschlagnahmen des Feuers aber in diesem Falle durch einen reitenden Boten anzugeben.

§. 89.

Der Anordnungen des Feuerlösch-Dirigenten und dessen Stellvertreter muß jedermann während des Bruns-

ches pünktlich Folge leisten. Widerstände könnten, wenn die Umstände es erfordern, sofort zur Haft gebracht werden.

§. 90.

Dem Feuerlösch-Dirigenten liegt daneben vorgegebene ob, auf die Erhaltung der Ordnung zu achten. Was in dieser Beziehung zu thun, muß in jedem einzelnen Falle besten Ermessens überlassen werden; insbesondere aber sind alle Gendarmerien und Polizei-Zediente, welche zugegen sind, verpflichtet, die Anordnungen des Dirigenten zur Erhaltung der Ordnung auf das Krafftigste zu fördern und zu unterstützen.

§. 91.

Bei dringend erforderlichem Niederrichten von Häusern, Dächern, Wänden ic. ist mit möglichster Vorricht und Umsicht zu verfahren. Wer auf ergangenes Verbot des Feuerlösch-Dirigenten dennoch mit dem Feuerdorfferen derartiger Sanktion beginnt oder fortfährt, wird sofort verhaftet und polizeilich bestraft; auch bleibt derselbe dem Hauseigenthümer, bezüglich der Feuer-Societäts-Kasse, für den angerichteten Schaden verantwortlich.

§. 92.

Nach Unterdrückung des Feuers hat der Feuerlösch-Dirigent die zur Beibehaltung eines neuen Friedensbruchs, zur Sicherung der geretteten Sachen, zur Fortschaffung der Löschgeräthschaften ic. in jedem einzelnen Falle erforderlichen Anordnungen alswald zu treffen, bezüglich derer Anwendung der Privat-Löschgeräthschaften an die Eigenthümer, wegen Löschgeräthserstellung der beschädigten Brunnen, Löschgeräthschaften, wegen der einschweifigen Ausstellung einer Brandwache, zur Beibehaltung eines Wiederansturzes, demnächst wegen Aufräumung der Brandstelle ic. das Geeignete ungesäunt zu veranlassen.

§. 93.

Diese Erlaubniß des Feuerlösch-Dirigenten (§. 85.) und der betreffenden Brandwacht (§. 69.) dürfen sich daher die nach §. 68. zu einem bestimmten Geschäft bezeichneten Leute und die nach §. 76. und 79.

der Unwesenheit verpflichteten Mannschaften vor Feuer-Befreiung von der Brandstätte nicht entfernen. Der Feuer-Loch-Dirigent hat jedoch schon während des Brandes, oder gleich nachher dafür zu sorgen, daß die durchnähten oder ermittelten Arbeiter durch frische erneut oder doch auf einige Stunden beurlaubt werden.

Straf- und allgemeine Bestimmungen,

§. 94.

Wer den Befehlungen in §§. 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 87, 89, 91 und 93 hünftlich nachzusetzen verabsäumt, hat nach Beweisabluß der Umstände eine Strafe von 10 Gr. bis 5 Thlr., oder im Übrigen möglichenfalls verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu gewürdigen.

§. 95.

Gebah daß Löschgeschäft es gestattet, haben die Bürgermeister und der Landratth Wiles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, über die Dämpfung desselben, über die zuerst angekommnen Spritzen, und über sonstige, die Handhabung der Feuer-Polizei nach dieser Verordnung bestreifende Gegenstände zu ermitteln ist, zu Protokoll aufzunehmen, und sowohl wegen Bestrafung Derjenigen, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, als wegen der Bewilligung und Zahlung von Belohnungen nach §. 80. vorstehend und nach §. 122. des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements das Erforderliche zu verauflassen.

Die aufgetnommenen Verhandlungen sind der Regierung einzureichen. — Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements, so weit sie höher gehören, verwiesen.

§. 96.

Ergebnen sich bei der Untersuchung (§. 95.) Verdacht, Grinde einer vorstölichen Brandstiftung, so sind die betreffenden Verhandlungen sofort an das Gericht abzugeben und der Regierung darüber zu berichten.

§. 97.

Wer sich bei Löschung eines Feuers, insbesondere bei Rettung in Lebensgefahr befindlicher Menschen, auf

zeichnet, dessen Name soll nicht nur belobend öffentlich bekannt gemacht, sondern es soll demselben auch nach Befinden der Umstände eine Belohnung aus öffentlichen Fonds durch die Regierung bewilligt oder die Rettungs-Medaille ausgeworfen werden.

Abschnitt IV.

Urgemeine Bestimmungen. Feuerwehr.

§. 98.

Für jede Stadt oder für jeden Gewaltungs-Bezirk (Bürgermeisterei) ist ein besonderer Ausschuß anzustellen, welcher die Befolgung der im Abschnitt I. zur Verhütung von Feuerzehrung gegebenen Verordnungen so wie das Vorhandensein und die vorchristianische Beschaffenheit der zur Unterdrückung von Feuerzehrung und zur Abwendung von Schaden erforderlichen Mitteln (Abschnitt II.) zu kontrolliren und zu diesem Zwecke halbjährig eine unterwirte Revision anzustellen hat.

§. 99.
Dieser Ausschuß soll bestehen:

- in den mit der Städte-Ordnung beliehenen Städten aus einem Magistrats-Mitgliede, in den übrigen Städten und auf dem Lande aber aus dem Orts-Polizei-Hofstaande, oder wenn dieser unabschöpflich ist, aus einem zu ernennenden Commisarius; diese stehen dem Ausschuß vor und leiten dessen Berrichtungen;
- aus einem Baurat verständigen, der ein Zimmer- oder Mauer-Meister sein muß;
- aus einem Schornsteinfeger;
- aus einem achtbaren Mitgliede der betreffenden Gemeinde.

Die Ereimungen erfolgen in den mit der Stadt
Ordnung beliehenen Städten durch den Magistrat, in
den übrigen Städten und auf dem Lande durch die
Dritts-Polizei-Behörde.

§. 100.

Bei den Revisionen hat der Vorsteher des Misschaf-
fes die vorgefundene Mängel zu Protosoll aufzuneh-
men, dieselben sofort abstellen zu lassen, oder zu deren
Höflichkeit angemessene Strafen zu bestimmen, bei augens-
cheinlicher Gefahr vom Gemeindegutlagen, deren ferne-
ren Gebrauch bei Strafe zu unterlassen und demnächst
die Befolgung der ertheilten Abordnungen weiter zu
controlliren, so wie daß Erforderliche wegen Bestrafung
der Uebertretungen und die Erledigung der in den §§.
48, 49 und 71 gegebenen Vorschriften bei der Dritts-
Obrigkeit zu veranlaßt.

§. 101.

Auf Besoldung haben die Mitglieder des Misschaf-
fes, keinen Unpruch; die Bauhandwerker jedoch, die
ohne Maßnahme der von der Obrigkeit an sie ergehenden
oder Hauforderung zur Bezahlung an der Schauschau
mäßige Folge zu leisten haben, werden für ihr Ge-
samthaß angewiesen und nach der Festsetzung der Dritts-
Polizei-Behörde aus der Gemeinde-Rente entwidigt.

§. 102.

Die durch örtliche Verhältnisse bedingte nähere Zur-
weisung über das von dem Feuerschau-Misschaffe zu
beobachtende Verfahren muß zur Festsetzung in den Lo-
kal- und Kreis-Feuer-Drohtungen vorbehalten bleiben.

§. 103.

Allle nach dieser Verordnung zu verhängenden Drb-
nungsstrafen und Strafgelder ließen zur Gemeinde-
Rente.

Ausführung.

§. 104.

Neben dem Feuerschau-Misschaffe haben sämtliche
Dritts-Polizei-Beamten und Gendarmen auf die genaue
Befolgung der in der gegenwärtigen Verordnung und
in den Local- und Kreis-Feuer-Polizei-Drohtungen ge-
gebenen Vorschriften zu achten und etwaige Verstöße un-
ser zur Ungeige zu bringen.

§. 105.

Bau-Beamte und Bauhandwerker, denen bei Natur-
tur-Häuten und sonstigen Gelegenheiten feuergefährliche
Einrichtungen oder Anlagen zu Geficht kommen, haben
den Eigentümner, bei persönlichem Betrachtlichkeit für
etwaigen Schaden, von ihren Wahrnehmungen zu un-
terrichten und zur Abstellung aufzufordern. Erfolgt
diese nicht binnen angemessener Frist, so werden sie von
ihrer Verbindlichkeit zum etwaigen Schadenerfolge nur
durch eine Urzeige bei der Dritts-Polizei-Behörde frei.

§. 106.

Besonders sind die Sandrathie verpflichtet, über die
Befolgung der feuerpolizeilichen Abordnungen zu was-
chen, namentlich auch durch Einsicht der Acten bei den
Dritts-Polizei-Behörden sich zu überzeugen, ob die Feuer-
schau halbjährlich stattgefunden, und zur Abstellung
der vorgefundenen Mängel das Erforderliche geschehen
ist, nach Befinden der Umstände auch eine außerdien-
liche Feuer-Schau vorzunehmen oder anzubringen.

§. 107.

Alle Misschaffungen und Einrichtungen, die nach dies-
ser Verordnung vorgeföhren sind, müssen, mit Aus-
nahme der im §. 71. angegebenen, binnen sechs Mo-
naten, vom Tage der Publikation an gerichtet, er-
folgt sein.

§. 108.

Alle Jahresfrist soll die Einrichtung der Feuer-
schau-Misschiffe (§. 98 und 99.) wie auch die Ab-
grenzung der Schornsteinfeger-Zwangss-Begriffe (§. 39.)
und wo solche für erforderlich erachtet werden, die Ab-

fassung der Polizei und Kreis-Polizei-Ordnungen erfolgen; auch sollen, damit Vicenz eine Uniform und bezüglich dieser Vorschriften vornehmlich eine Uniform, legte fälschig werden und jeder Haushälter bei 10 Sgr. Strafe verpflichtet sein, ein Exemplar sich anzufertigen und dem Deuerlichau-Museum auf Erfordern vorzugeben.

Berlin, den 30. November 1841.

Der Minister des Innern und der
Polizei.

(Ges.) von Roehow.